

## **Satzung**

### **des DJV - Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

in der Neufassung vom 18. April 2012

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der „Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“, nachfolgend DJV-Landesverband Schleswig-Holstein genannt, ist Gewerkschaft und Berufsverband für in Schleswig-Holstein ansässige oder tätige Journalistinnen und Journalisten. Der DJV-Landesverband Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des „Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV)“.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- (2) Der DJV-Landesverband Schleswig-Holstein hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
  1. die Freiheit der Presse in allen Medien und die geistige Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu sichern,
  2. das Ansehen des journalistischen Berufs zu wahren,
  3. die materiellen Interessen der Mitglieder durch Abschluss kollektiver Arbeitsverträge und ähnlicher Vereinbarungen wahrzunehmen,
  4. Einrichtungen zu unterstützen, die die soziale Stellung der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten sichern,
  5. den beruflichen Nachwuchs zu fördern,
  6. Rechtsschutz zu gewähren. Einzelheiten bestimmt die Rechtsschutzordnung des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein, die vom Verbandsausschuss beschlossen wird,
  7. Verbandsmitteilungen herauszugeben.
  8. sich an Einrichtungen der DJV-Landesverbände zu beteiligen, die den gemeinsamen Zweck verfolgen, Journalistinnen und Journalisten im DJV vergleichbare Leistungen zu bieten.
- (3) Der Verband übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden:
  - a. Wer eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachweist, die vom Vorstand anerkannt wird oder wer nach journalistischer Tätigkeit im Ruhestand lebt,
  - b. wer in öffentlichen und privaten Pressestellen, bei Werkszeitschriften und ähnlichen Einrichtungen überwiegend journalistisch tätig ist und eine abgeschlossene journalistische Ausbildung besitzt.

- tische Volontärszeit oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Journalistin/Journalist nachweist,
- c. wer als Volontärin/Volontär die im Ausbildungsvertrag festgehaltene Probezeit beendet hat.
- (2) Ordentliches Mitglied kann bleiben, wer
- nach einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit arbeitslos geworden ist für die Dauer von drei Jahren oder wer nach hauptberuflich journalistischer Tätigkeit in den Ruhestand getreten ist,
  - wegen Wehr- oder Ersatzdienst vorübergehend keine journalistische Tätigkeit ausübt,
  - sich im Mutterschaftsurlaub oder in der Elternzeit befindet für die Dauer von drei Jahren pro Kind.
- (3) Als vorläufiges Mitglied dürfen aufgenommen werden:
- Volontärinnen /Volontäre, die sich noch innerhalb ihrer im Ausbildungsvertrag festgelegten Probezeit befinden,
  - Studentinnen/Studenten, die zur Journalistin/zum Journalisten ausgebildet werden, für höchstens fünf Jahre,
  - Journalistinnen/Journalisten, die noch keine dreijährige ununterbrochene hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachweisen können für die Dauer von zunächst drei Jahren.
- (4) Die Aufnahmeleitlinien und das Berufsbild des DJV in der jeweils aktuellen Fassung sind der Prüfung der Hauptberuflichkeit zu Grunde zu legen.
- (5) Als außerordentliche Mitglieder können die Mitgliedschaft beibehalten Mitglieder des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein, wenn sie wegen beruflicher Veränderung ihre ordentliche Mitgliedschaft verlieren würden oder wenn sie wegen der Übernahme öffentlicher Ämter die hauptberufliche journalistische Tätigkeit vorübergehend einstellen, für die Dauer der Übernahme. Außerordentliche Mitglieder sind nicht wählbar. Ihr Stimmrecht ruht während der Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft.
- (6) Mitglied des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein kann nur werden, wer sich zu den Grundsätzen der Demokratie und der Freiheit von Presse und Rundfunk bekennt und sich auf die „Regeln des beruflichen Anstandes“ verpflichtet, wie sie vom II. Weltkongress der Internationalen Journalisten-Föderation aufgestellt sind. Jedes Mitglied sieht die Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex) als verpflichtend an.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den DJV-Landesverband Schleswig-Holstein besteht nicht.
- (8) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Schleswig-Holstein und in einem anderen Landesverband des DJV ist nicht zulässig.

#### **§ 4**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft im DJV- Landesverband Schleswig-Holstein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den DJV-Landesverband Schleswig-Holstein oder den journalistischen Beruf besonders verdient gemacht haben und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme der Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 – vom Verein keine Zuwendungen und Vergünstigungen. Sie haben im Falle des Ausscheidens keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme in den DJV-Landesverband Schleswig-Holstein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über sie beschließt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, einer Bewerberin oder einem Bewerber die Gründe für das Ablehnen ihrer oder seiner Aufnahme mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, in dem nach Mitteilung der Aufnahme die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag gezahlt werden.
- (4) Überweisungen von anderen DJV-Landesverbänden gelten nicht als Antrag auf Neuaufnahme. Sie sind von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorstand zu bearbeiten. Insbesondere sind die Voraussetzungen des § 3 (Hauptberuflichkeit) nachzuweisen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Schleswig-Holstein erlischt

1. auf Antrag des Mitgliedes durch Überweisen an einen anderen Landesverband des DJV,
  2. durch Tod,
  3. durch Austritt. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende schriftlich dem Vorstand zu erklären,
  4. durch Streichen aus den Verbandslisten. Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied aus den Verbandslisten zu streichen, wenn dieses
    - a. trotz Mahnung und ohne Stundung mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist oder
    - b. drei Jahre nach Aufnahme weder den Abschluss eines Volontariates noch eine dreijährige hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachweist,
  5. durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verband ausschließen, wenn dieses
    - a. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3 nicht mehr erfüllt oder sich herausstellt, dass er die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt hat,
    - b. vorsätzlich oder trotz Abmahnung grob fahrlässig gegen diese Satzung verstößt oder
    - c. nachhaltig das Ansehen des Vereins schädigt.
- (2) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied das Ehrengericht schriftlich anrufen. Das Schreiben muss innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingehen. Das Ehrengericht entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes in nichtöffentlicher Sitzung. Bis zur Bestandskräftigkeit des Beschlusses ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8**

### **Beiträge und Aufnahmegebühr**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist im Voraus zu entrichten. Näheres richtet sich nach der Beitragsordnung.
- (2) Die Aufnahmegebühr entspricht der Höhe eines Monatsbeitrags.
- (3) Wenn ein Mitglied eine journalistische Tätigkeit befristet aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ausüben kann, kann der Vorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag des Betroffenen zur Stundung aussetzen oder auf Zeit erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 9**

### **Organe des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein**

Die Organe des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Verbandsausschuss,
4. das Ehrengericht.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein ist die Mitgliederversammlung. Sie legt die Richtlinien der allgemeinen Verbandspolitik fest. Die Einberufung erfolgt durch den/die Erste(n) Vorsitzende/n. Der Termin muss mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Die Einladung muss in Textform unter Wahrung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Textform ist durch Abdruck der Einladung in der gemeinsamen Mitgliederzeitschrift der DJV-Landesverbände Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen „NordSpitze“ oder deren eventuellem Rechtsnachfolger gewahrt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Gesamtinteresse des Verbandes und die Dringlichkeit einer Beschlussfassung es erfordern. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen jederzeit vom Vorstand einberufen werden. § 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen oder wenn während einer Wahlperiode mehr als zwei Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins gem. § 22.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
  2. die Entgegennahme des Kassenberichts der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters,
  3. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
  4. die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Wahl des Vorstandes,

6. die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
  7. die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts,
  8. die Aufstellung einer Ehrengerichtsordnung,
  9. die Wahl der Delegierten zu den DJV-Verbandstagen für einen Zeitraum von zwei Jahren,
  10. die Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes,
  11. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  12. die Ernennung von Ehrenmitgliedern des DJV-Landesverbandes,
  13. die Bestimmung der Personalstärke der Fachgruppen sowie die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder
  14. Satzungsänderungen und
  15. die Beschlussfassung über an sie gerichtete Anträge.
- (5) Der oder die 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter leitet die Versammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit ein dreiköpfiges Tagungspräsidium.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen ist. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleitung und ein Mitglied des Verbandsausschusses, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterschreiben.

## § 11

### Beschlussfassung und Wahlen

- (1) In den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat jede/jeder stimmberechtigte Anwesende/r eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Alle Mitglieder des Verbandes sind nur wählbar,
  - a. zum Vorstand, wenn sie mindestens zwei Jahre,
  - b. in andere Gremien, wenn sie mindestens ein Jahr dem DJV-Landesverband Schleswig-Holstein oder einem anderen DJV-Landesverband angehört haben.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden es verlangt. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind geheim zu wählen, der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) in getrennten Wahlgängen. Die beiden Beisitzer werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch das Los.
- (5) Bei Beschlussfassungen und Wahlen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Die Delegierten zu den DJV-Verbandstagen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei der Wahl zum DJV-Verbandstag sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Delegation des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein berücksichtigt werden. Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist geborene(r) Delegierte(r).
- (7) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder

einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden in diesem Falle als abgegebene Stimmen gewertet.

## **§ 12 Anträge**

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Über ein Thema, das nicht auf der Tagesordnung steht, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie in der der Ladung zur Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung angekündigt und in ihrem Wortlaut mitgeteilt worden sind.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
der oder dem 1. Vorsitzenden,  
der oder dem 2. Vorsitzenden,  
der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und  
2 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Zur Vertretung des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein sind der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in je einzeln befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung des Vereins von je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich wahrgenommen wird.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des ersten Amtsjahres aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatz-Vorstandsmitglied an seine Stelle zu wählen. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat unter anderem den Jahreswirtschaftsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beraterinnen und Berater berufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **§ 14 Ehrengericht**

- (1) Das Ehrengericht des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein besteht aus einem/einer Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in, dem/der Schriftführer/-in und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem drei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Ehrengerichts.

In Eilfällen kann nach § 14 Abs. 4 und 5 der/die Vorsitzende mit zwei weiteren Mitgliedern des Ehrengerichts entscheiden.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Mitglied des Landesvorstands kann nicht Mitglied des Ehrengerichts sein.

- (2) Das Ehrengericht hat
  - a. Streitfälle, die sich aus dem beruflichen oder gewerkschaftlichen Verhalten von Mitgliedern des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein ergeben, zu schlichten. Es kann Verfahren wegen des Verstoßes gegen die beruflichen Grundsätze, insbesondere gegen das Gebot der Solidarität und gegen den Pressekodex sinngemäß angewandt auch auf Hörfunk und Fernsehen sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens einleiten.
  - b. in strittigen Fällen über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann ein Verfahren vor dem Ehrengericht beantragen. Das Ehrengericht kann auch von sich aus ein Verfahren einleiten.
- (4) Beantragt der Landesvorsitzende während einer Arbeitskampfmaßnahme ein Verfahren, so muss das Ehrengericht unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen über die Einleitung eines Verfahrens entscheiden.
- (5) Bei schwerwiegenden Vorwürfen kann das Ehrengericht mit der Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens verfügen, dass bis zum Abschluss des Verfahrens alle Funktionen des Beschuldigten im DJV, die Wahrnehmung von Mandaten für den DJV sowie das aktive und passive Wahlrecht im Verband ruhen.
- (6) Sieht das Ehrengericht im Verhalten des betroffenen Mitgliedes einen oder mehrere Tatbestände des Abs. 2.a erfüllt, kann es erkennen auf
  - a. Verwarnung;
  - b. schwere Verwarnung;
- c. Ausschluss aus dem DJV-Landesverband Schleswig-Holstein.
- (7) Ein Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist in den Landesverbandsmitteilungen zu veröffentlichen, es sei denn, das Ehrengericht beschließt aus besonderen Gründen ein anderes.
- (8) Die Kosten des Verfahrens können durch Beschluss des Ehrengerichts ganz oder zum Teil den Parteien auferlegt werden.
- (9) Der Spruch des Ehrengerichts ist endgültig. Das Ehrengericht leitet in der Regel keine Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 a der Satzung ein, wenn die Vorgänge oder Veröffentlichungen länger als ein Jahr zurückliegen.
- (10) Einzelheiten, insbesondere den Ablauf des Ehrengerichtsverfahrens, regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrengerichtsordnung (Anlage zur Satzung).

## **§ 15**

### **Verbandsausschuss**

- (1) Den Verbandsausschuss bilden
  1. die Mitglieder des Vorstandes,
  2. die Sprecherinnen und Sprecher der Bezirksgruppen gem. § 16 Abs. 3,
  3. die Sprecherinnen und Sprecher der Betriebsgruppen nach § 17 Abs. 2 und 4 sowie die Vertrauensleute nach § 17 Abs. 4,
  4. die Sprecherinnen und Sprecher der Fachgruppen nach § 18 Abs.4.
- (2) Aufgabe des Verbandsausschusses ist es,

1. den Vorstand bei der Beschlussfassung über wesentliche Fragen der Verbandspolitik zu beraten,
  2. an Entwürfen zu Satzungsänderungen mitzuwirken,
  3. die Rechtsschutzordnung des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein (§ 2 Abs. 2 Ziffer 6) zu beschließen,
- (3) Der Verbandsausschuss muss mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden. Dies muss in Textform mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Ausschuss ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Der Verbandsausschuss ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen im Ergebnis unberücksichtigt.
- (5) Über jede Sitzung des Verbandsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die oder den 2. Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied des Verbandsausschusses, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterschreiben ist.

## **§ 16 Bezirksgruppen**

- (1) Der DJV-Landesverband Schleswig-Holstein kann regional Bezirksgruppen bilden; sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Bezirksgruppen sollen die Kollegialität und das Verbandsleben pflegen und die Willensbildung innerhalb des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein vorbereiten. Der Regionalbereich einer Bezirksgruppe wird vom Verbandsausschuss festgestellt.
- (3) Die Bezirksgruppe wählt einen Vorstand, dessen 1. Vorsitzender oder 1. Vorsitzende kraft Amtes Mitglied des Verbandsausschusses ist.
- (4) Die finanziellen Aufwendungen der Bezirksgruppen sind im Rahmen der für die Bezirksgruppen im von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahreswirtschaftsplan des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein zu erstatten.

## **§ 17 Betriebsgruppen**

- (1) DJV-Mitglieder in redaktionellen Einheiten können Betriebsgruppen bilden. Eine Betriebsgruppe hat mindestens drei Mitglieder. Freie Journalisten können sich einer Betriebsgruppe mit deren Zustimmung anschließen.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens ein weiteres Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) In Betrieben, in denen die Betriebsgruppe keine Sprecherin oder keinen Sprecher wählt, kann der Vorstand Vertrauensleute berufen.
- (4) Die Sprecherinnen oder die Sprecher der Betriebsgruppen und die Vertrauensleute haben kraft Amtes Sitz und Stimme im Verbandsausschuss, soweit sie dem DJV-Landesverband Schleswig-Holstein angehören. Betriebsgruppen mit mehr als 20 Mitgliedern können auf je angefangene 20 einen weiteren stimmberechtigten Vertreter des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein entsenden.



## **§ 18 Fachgruppen**

- (1) Der Vorstand kann zur Beratung fachspezifischer Fragen Fachgruppen (Ausschüsse) einsetzen. Die Fachgruppen des Landesverbandes haben mindestens drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung jeweils für eine zweijährige Amtszeit gewählt werden. Diese endet mit dem Zusammentritt der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- (2) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt ein Ersatzkandidat nach; sind Ersatzkandidaten nicht vorhanden, so nimmt der Verbandsausschuss eine Nachwahl vor.
- (3) Jede Fachgruppe wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (4) Die Sprecherinnen oder die Sprecher oder deren Vertreter haben kraft Amtes Sitz und Stimme im Verbandsausschuss. Sie vertreten ihre Fachgruppe auch in den Fachausschüssen des DJV.

## **§ 19 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsführung des DJV–Landesverbandes Schleswig-Holstein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses können nicht Kassenprüfer sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Sie haben bei dieser Gelegenheit das Recht, Empfehlungen zum Voranschlag des Jahreswirtschaftsplanes zu geben.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Kiel.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren alleiniger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet.

- (2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist unmittelbar danach unter Einhalten einer Ladungsfrist von 14 Tagen vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unbeschadet der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins, der abschließenden Zweckerfüllung oder gerichtlichen Aufhebung fällt das Vereinsvermögen dem „Hilfsverein der deutschen Presse e.V.“ zu, der es ausschließlich zu seinen als gemeinnützig anerkannten Zwecken zu verwenden hat.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das beim Amtsgericht Kiel geführte Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2006 beschlossene Satzung.

Karla Frieben-Wischer  
Vorsitzende

Andreas Olbertz  
stellvertretender Vorsitzender

Dr. Mechthild Mäsker  
Mitglied des Verbandsausschusses